

**Zeitschrift:** Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...

**Band:** - (1814-1830)

**Artikel:** Appellations-Gericht

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-415770>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 6.

**Appellations = Gericht.**

---

Die Organisation dieses obersten Gerichtshofes war, wie oben S. 34. schon in der Einleitung gemeldet, fast unverändert derjenigen unter dem Mediationszustande entnommen, welche hinwieder die Einrichtung der mit Recht allgemein verehrten deutschen Appellationskammer vor 1798 zum Vorbilde hatte. Die um zwei vermehrte Zahl der Besitzer war auf die Vergrößerung des Kantons seit 1815 berechnet; es hielt schwer, bei der Menge von Arbeiten und der sehr mäßigen Besoldung, Mitglieder aus dem neuen Landestheile zur Annahme dieser Stellen zu bewegen, auch wenn ihnen, wie es gewöhnlich geschah, eine Zulage zugesichert wurde; doch zählte das Appellationsgericht zu verschiedenen Zeiten mehrere verdienstvolle leberbergische Magistratspersonen in seiner Mitte.

Der Geschäftsgang war folgender:

Für die eigentlichen Civil-Prozesse wurden durch das Tribunal, jeweilen der Kehr nach, ein Referent und ein Korreferent ernannt, welche nach der mündlichen Verfechtung, wozu in Ermangelung der Parteien selbst, nur die Fürsprecher befugt waren, über das Geschäft schriftlich rapportierten, über dieses, so wie auch über alle vorkommenden Vorfragen, zuerst um ihre Meinung befragt wurden, und auch den allfälligen Oberaugschein abzuhalten hatten. Die Akten mussten immer in einer gesetzlich bestimmten Frist vor dem Abspruchstage zum Umlauf

bei sämmtlichen Mitgliedern eingegeben werden. Der Austritt der Richter fand, in Ausdehnung der ursprünglichen Vorschrift des Gesetzes, in der Blutsverwandtschaft bis in den fünften Grad statt. Zu einem gültigen Urtheilsspruche wurden wenigstens zehn Mitglieder nebst dem Präsidenten erforderl., und in Fällen eines zahlreichen Austritts, nebst den vier Suppleanten, noch andere rechtserfahrene Standesglieder bis auf obige Zahl einberufen. Da das Tribunal in seiner Gesamtheit keine Schiedsrichtersprüche ausfällt, so wurden, wenn Parteien auf einen absolut schiedsrichterlichen Spruch kompromittirten, drei Mitglieder der Kehr nach zu der Uebernahme dieses Amtes bezeichnet.

Drei von dem Appellations-Gerichte aus seiner Mitte gewählte Kommissionen, jede aus drei Mitgliedern bestehend und von dem Gesetz ausdrücklich als obrigkeitliche Behörde anerkannt, vertheilten unter sich die Geschäfte, welche nicht rein civilrechterlicher Art waren.

1) Eine Kriminal-Kommission leitete den Gang der Kriminalproceduren, und das Verfahren des inquirierenden Richters, prüfte die Vollständigkeit der Akten, und hatte in allen Fällen, deren Bestrafung die oberamtliche Kompetenz überstieg, die wichtige Vorfrage, ob der Fall nach den Kriminal-Gesetzen, oder als Frevel zu behandeln und zu beurtheilen sey, nicht nur zu untersuchen, sondern, wenn sie einstimmig war, auch zu entscheiden. Nur bei getheilten Meinungen holte sie den Entschied des ganzen Tribunals ein, bei welchem sie überhaupt die Stelle eines Referendars vertrat. — Wenn bei einer mangelhaften Gesetzgebung das Resultat unserer Kriminaljustiz dennoch befriedigend genannt werden kann, wenn kein Beispiel bekannt ist, daß ein Unschuldiger gestraft, oder gegen einen Schuldigen das gesetzliche Strafmaß überschritten worden, so ist dieses wohl großenteils den Bemühungen der Kriminal-Kommission zuzuschreiben, welche im Durchschnitte jährlich 156 Prozeduren zu erdauern hatte.\*.) Wegen

---

\*) Vom 1. Januar 1815 bis Ende Juli 1831 wurden durch die Kriminal-Kommission 1735 Prozeduren dem peinlichen Richter, und 880 dem Polizeirichter zur Beurtheilung zugewiesen.

dieser starken Beschäftigung waren ihre Mitglieder von der Verpflichtung, in Civilrefurfsfällen der Kehr nach zu referiren, so wie von der Uebernahme des absolut schiedsrichterlichen Offiziums enthoben. Gehaltszulage hatten sie keine, so wenig als die Mitglieder der übrigen Kommissionen.

2) Eine Justiz-Kommission war mit der Untersuchung aller von den unteren Instanzen refurrirten Streitigkeiten, deren Erörterung nicht nach der gewöhnlichen Prozeßform statt findet, beauftragt, und rapportirte als Polizei-Kommission über alle Strafpolizeifälle, welche auf dem Wege des Refurfs oder der Revision einkamen.

3) Eine Obermoderations-Kommission bestimmte die Kostenverzeichnisse, deren ursprünglicher Verlauf die Summe von einhundert Franken überstieg, und über welche von der oberamtlichen Moderation appellirt wurde. Sie beurtheilte ferner die Refurse über Entschädigungsforderungen, welche nicht die Summe von zweihundert Franken überstiegen, und erstattete über die höher steigenden den Vortrag an das Tribunal.

Vom 1. Januar 1814 bis Ende Februar 1831 beurtheilte das Appellationsgericht 1846 Kriminalprozeduren, 1099 korrektionelle Straffälle,\* 2069 Civilrefurse, und fällte 53 absolut schiedsrichterliche Sprüche.

In dem nämlichen Zeitraume patentirte es 112 Anwälde, nämlich 12 Fürsprecher, 25 Prokuratoren und 75 Rechtsagenten. Entsezt wurden 1 Fürsprecher und 8 Agenten; eingestellt 2 Prokuratoren, 6 Agenten; und in 22 Fällen Anwälde zurechtgewiesen.

Ueber die im Jahre 1830 beurtheilten Rechtsfälle aller Art giebt die beigefügte Uebersicht\*\*) jede nähere Auskunft, und auch die Vergleichung mit den acht vorhergegangenen Jahren.

\*) Seit Erlass des Strafumwandlungsgesetzes vom 1. Februar 1819 wurden diese Straffälle in weit größerer Anzahl als früher vor die obere Instanz gebracht. In den 5 Jahren 1814—1818 beträgt der jährliche Durchschnitt nur 24, und steigt hingegen in den 12 Jahren 1819—1830 auf 78.

\*\*) S. Beilage Nro. XLV.